

Netzanschlussvertrag Gas

zwischen der

Netzbetreiber: **KEW Karwendel Energie und Wasser GmbH**
 Innsbrucker Str. 31, 82481 Mittenwald

und dem
 Anschlussnehmer:

Entnahmestelle/
 Ausspeisestelle:

Messstellenbezeichnung:

Übergabepunkt: Kundenseitiges Ende des Hausanschlusses

Entnahmedruck: **23 mbar**

Anschlussleistung: **kW**

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses am Übergabepunkt zur Entnahme von Erdgas über die definierte Messstelle und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 2 Zusätzliche Verträge

Dieser Vertrag umfasst weder den technischen Anschluss der Gasanlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten, noch die Netznutzung oder die Belieferung des Anschlussnehmers mit Erdgas. Hierzu bedarf es des Abschlusses gesonderter Verträge.

§ 3 Belieferung, Lieferantenkonkurrenz, Ersatzbelieferung, Trennung vom Netz

- (1) Die Belieferung des Kunden durch Lieferanten an der jeweiligen Entnahmestelle setzt voraus, dass
- für alle Messstellen ein Liefervertrag vorhanden ist, der entweder den gesamten Bedarf oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf vollständig deckt (offener Gasliefervertrag),
 - jeder Lieferant dem Netzbetreiber seinen Liefervertrag bestätigt,
 - jeder Lieferant spätestens zehn Werktage vor Aufnahme der Belieferung mit dem Netzbetreiber den notwendigen Lieferantenrahmenvertrag abgeschlossen hat und
 - der Kunde den jeweiligen Lieferantenrahmenverträgen seiner Lieferanten zugeordnet ist.

- (2) Der Wechsel eines Lieferanten ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.
- (3) Wird die Belieferung des Kunden an einer Messstelle von mehreren Lieferanten mit einem offenen Liefervertrag für den gleichen Zeitraum reklamiert (Lieferantenkonkurrenz), so wird der Lieferant, für den die Lieferung durchgeführt wird, gemäß den „Geschäftsprozessen Lieferantenwechsel - GeLi Gas“ Nr. B 1.5 bestimmt.
- (4) Entnimmt der Kunde an einer Messstelle Gas, ohne dass die Voraussetzungen für eine Belieferung durch einen Lieferanten nach § 3 (1) erfüllt sind, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Der Grundversorger ist benannt auf der Homepage des Netzbetreibers. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, dem Netzbetreiber mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Gas zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.

§ 4 Entgelte

Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses sind bereits beglichen. Auf Grund diesen Vertrags sind keine regelmäßigen Entgelte zu entrichten. Hiervon unberührt bleiben die Verpflichtung zur Zahlung von Entgelten im Falle von Ersatz- oder Notbelieferungen gemäß § 38 EnWG sowie die in diesem Vertrag und in den „Anschlussbedingungen und Kostenregelung für die Versorgung mit Erdgas im Versorgungsgebiet der Karwendel Energie und Wasser GmbH (KEW)“ gesondert aufgeführten Zahlungsverpflichtungen im Einzelfall, wie beispielsweise bei einer Erhöhung der Anschlussleistung.

§ 5 Druck und Gasbeschaffenheit

- (1) Die Gasbeschaffenheit an den Einspeise- und Ausspeisestellen entspricht der 2. Gasfamilie gemäß den Technischen Regeln des DVGW, Arbeitsblatt G260 in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) An der entsprechenden Ausspeisestelle (Messstelle) darf nur so viel Leistung entnommen werden wie vertraglich vereinbart, um eine sichere Versorgung nicht zu gefährden.
- (3) Gasbeschaffenheit und Druck werden möglichst gleich bleibend gehalten. Allgemein übliche Gasverbrauchseinrichtungen müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt ein Kunde Anforderungen an die Gasbeschaffenheit, die über diese Verpflichtung hinausgehen, obliegt es diesem selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen. Der Netzbetreiber kann die Gasbeschaffenheit, insbesondere Brennwert und Druck, ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Bei der Umstellung der Gasart werden die Belange des Kunden möglichst berücksichtigt.

§ 6 Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann oder aber eine Pflicht zur Gewährung der Anschlussnutzung nicht besteht.



- (3) Beide Vertragspartner haben jederzeit das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen, insbesondere hinsichtlich des Netzzugangskonzeptes, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag entsprechend anzupassen, soweit die Änderung für den jeweils anderen Vertragspartner zumutbar ist. Anpassungen des Vertrages wird der Netzbetreiber dem Kunden und dem Lieferanten mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen schriftlich mitteilen. Ist der Kunde bzw. der Lieferant mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt.

§ 7 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die „Anschlussbedingungen und Kostenregelung für die Versorgung mit Erdgas im Versorgungsgebiet der Karwendel Energie und Wasser GmbH (KEW)“, die „Technischen Mindestanforderungen der KEW“, das „Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)“ sowie die „Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), welche auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.kewgmbh.de/Strom/Netz abgerufen werden können und jeweils wesentlicher Vertragsbestandteil sind.

Mittenwald, den , den

KEW
Karwendel Energie und Wasser GmbH

.....
(Anschlussnehmer)